

Beschlussvorlage der Verwaltung

| Gremium | Sitzung am | Beratung |
|---|------------|------------|
| Seniorenrat | 16.08.2023 | öffentlich |
| Beirat für Behindertenfragen | 23.08.2023 | öffentlich |
| Sozial- und Gesundheitsausschuss | 29.08.2023 | öffentlich |
| Rat der Stadt Bielefeld | 14.09.2023 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Verbindliche Bedarfsplanung der Stadt Bielefeld für die stationären und teilstationären Pflegeplätze 2023 bis 2025

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

SGA, 16.06.2015, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Seniorenrat, 17.06.2015, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 Rat, 25.06.2015, TOP 17.1, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020
 SGA, 05.04.2016, TOP 10, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Seniorenrat, 20.04.2016, TOP 7, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 Rat, 28.04.2016, TOP 20, Drucks.-Nr. 1576/2014-2020/1
 SGA, 20.06.2017, TOP 10, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Seniorenrat, 21.06.2017, TOP 7, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 Rat, 06.07.2017, TOP 20, Drucks.-Nr. 4903/2014-2020/1
 SGA, 15.05.2018, TOP 8, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Seniorenrat, 16.04.2018, TOP 9, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 Rat, 07.06.2018, TOP 15, Drucks.-Nr. 6583/2014-2020/1
 SGA, 25.06.2019, TOP 8, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 Seniorenrat, 26.06.2019, TOP 9, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 Rat, 11.07.2019, TOP 15, Drucks.-Nr. 8752/2014-2020
 SGA, 25.08.2020, TOP 9, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020
 Seniorenrat, 19.08.2020, TOP 8, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020
 Rat, 03.09.2020, TOP 42, Drucks.-Nr. 11265/2014-2020
 SGA, 14.09.2021, TOP 9, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025
 Seniorenrat, 26.05.2021, TOP 6, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025
 Rat, 23.09.2021, TOP 27, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025
 Beirat für Behindertenfragen, 24.08.2022, Drucks.-Nr. 1542/2020-2025
 SGA, 30.08.2022, Drucks.-Nr. 288/2020-2025
 Seniorenrat, 17.08.2022, Drucks.-Nr. 288/2020-2025
 Rat, 15.09.2022, Drucks.-Nr. 288/2020-2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2023-2025 kein rechnerisches Defizit an stationären Pflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, den im letzten Jahr angestoßenen Prozess zur Entwicklung innovativer Wohn- und Versorgungsformen weiterzuverfolgen, um auf sich verändernde Bedarfe reagieren zu können.

2. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2023-2025 ein Bedarf an zusätzlichen Kurzzeitpflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegenden konkreten Interessensbekundungen für solitäre Kurzzeitpflegeplätze zu begleiten, um die Schaffung zusätzlicher solitärer Plätze zu unterstützen. Dabei wird die Konkretisierung der neuen Empfehlungen für eine bessere Refinanzierung der solitären Kurzzeitpflege auf Länderebene im Blick behalten. Zudem soll der Austausch darüber, wie die Versorgung mit Kurzzeitpflegeplätzen verbessert werden kann, fortgesetzt und mit dem unter 1. benannten Prozess verknüpft werden.

3. Der Rat der Stadt Bielefeld stellt fest, dass im Planungszeitraum 2023-2025 kein dringender weiterer Bedarf an Tagespflegeplätzen besteht.

Die Verwaltung wird daher beauftragt, interessierte Träger, die den Bau neuer Tagespflegeangebote in Betracht ziehen, über die aktuelle Situation hinsichtlich der reduzierten Nachfrage und geringeren Auslastung in den Bielefelder Tagespflegen zu informieren und über mögliche wirtschaftliche Risiken aufzuklären.

4. Dem Bedarfsplan zur stationären und teilstationären Versorgung 2023-2025 wird zugestimmt.

Begründung:

Mit Beschluss vom 12.02.2015 hat der Rat die Verwaltung mit der Aufstellung einer verbindlichen Pflegebedarfsplanung für Bielefeld beauftragt. Zum 28.04.2016 wurde der erste Bedarfsplan für den Zeitraum 2016-2018 beschlossen. Der Bedarfsplan ist nach § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen jährlich nach Beratung in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ zu aktualisieren.

Die verbindliche Bedarfsplanung umfasst einen Zeitraum von drei Jahren ab Beschlussfassung und stellt auf Grundlage nachvollziehbarer Parameter dar, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt und in welcher Art und Höhe zur zukünftigen Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens gleich großes Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Die verbindliche Bedarfsplanung bezieht sich nur auf die stationären und teilstationären Angebote, denn nur hier besteht über die städtische Förderung der Investitionskosten eine Steuerungsmöglichkeit. Im Rahmen der Pflegeplanung wird jedoch auch die weitere Pflegeinfrastruktur berücksichtigt und alternative Angebote des Wohnens und der Pflege in die Schlussfolgerungen einbezogen.

Die Bedarfsplanung 2023-2025 kommt zu folgenden Ergebnissen:

1. Die errechnete Platzzahl in stationären Pflegeeinrichtungen für das Jahr 2025 wird ergänzt durch eine Vielzahl ambulanter Alternativangebote. Gemäß dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ ist der Anteil der stationär versorgten Pflegebedürftigen in Bielefeld laut aktueller Pflegestatistik weiter gesunken. Wenngleich für den aktuellen Planungszeitraum kein Defizit

an stationären Pflegeplätzen errechnet wurde, wird wie im letzten Jahr ein Bedarf wahrgenommen, die Versorgungssituation in Bielefeld durch die Schaffung zusätzlicher, insbesondere nicht klassisch stationärer Pflegeangebote zu entzerren.

Denn Bedarfe können sich schnell ändern, z. B. durch die Entwicklung der Bevölkerung und damit einhergehende zukünftige Bedarfsspitzen, aber auch durch unvorhersehbare Ereignisse wie die Corona-Krise oder plötzliche Schließungen von Bestandseinrichtungen, wie jüngst z. B. der Seniorenresidenz Ravensberger.

Aus diesen Gründen soll die Entwicklung innovativer, flexibler und zielgruppenübergreifender Wohn- und Versorgungsformen weiterverfolgt werden. Hierzu wurde im Juni 2022 das Konzept „Gemeinschaftliches Wohnen: Kreativ – Inklusiv – Miteinander“ (Drucks.-Nr. 3469/2020-2025) durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie den Stadtentwicklungsausschuss beschlossen. Es soll insbesondere im Rahmen der Baulandstrategie als Handlungsempfehlung zu Ziffer III. „Konzeptvergabe von Grundstücken für gemeinschaftsorientierte Wohnprojekte“ der Richtlinie „Vergabekriterien für Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Bielefelder Baulandstrategie“ Anwendung finden. Zudem soll es der Wohnungswirtschaft, freien Trägern und weiteren Akteur*innen eine Orientierung geben, wie gemeinschaftliche Wohnprojekte in Bielefeld aussehen könnten. Dass es trotz aller Knappheit durchaus Grundstücke gibt, die für die Umsetzung in Frage kommen, macht z. B. eine vom Dezernat für Soziales und Integration im August 2023 initiierte Radtour zu entsprechenden Orten sichtbar.

2. Die Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen, die im Laufe der Corona-Pandemie zurückgegangen war, hat sich mittlerweile wieder normalisiert, sodass ein steigender Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen angenommen werden kann. Dem steht die bislang unzureichende Refinanzierung durch das Pflegestärkungsgesetz II (SGB XI) insbesondere für die wichtigen solitären Kurzzeitpflegeplätze gegenüber. Neue Empfehlungen für eine bessere Refinanzierung der solitären Kurzzeitpflege liegen vor und werden zurzeit auf Länderebene konkretisiert, was voraussichtlich noch einige Zeit dauern wird. Bereits zuvor lagen der Verwaltung konkrete Interessensbekundungen von Trägern vor, die die Schaffung zusätzlicher solitärer Plätze beabsichtigen. Hier gilt es, gute Beratung und Unterstützung zu leisten, um den Erfolg dieser Vorhaben zu unterstützen. Zeitgleich soll der in 2019 initiierte Austausch mit den Trägern stationärer Einrichtungen, Vertreter*innen von Krankenhäusern, der Pflegekassen sowie des Sozialamtes der Stadt Bielefeld fortgesetzt und mit dem unter 1. genannten Prozess verknüpft werden.
3. Die Nachfrage nach Plätzen in Tagespflegen ist im Laufe der Pandemie stark zurückgegangen. Dies zeigt sich durch eine deutlich geringere Auslastung der bestehenden Tagespflegen (ca. 70 bis 80 Prozent im Vergleich zu um die 100 Prozent vor der Pandemie). Da sich zum aktuellen Zeitpunkt aus diesen Entwicklungen noch kein belastbarer Trend ableiten lässt, kann die Verwaltung den weiteren Ausbau von Tagespflegen weder empfehlen noch davon abraten. Die Aufgabe der Verwaltung besteht für den aktuellen Planungszeitraum daher vor allem in der Beratung potenziell interessierter Träger hinsichtlich der aktuellen Nachfragesituation sowie den damit verbundenen wirtschaftlichen Risiken. Darüber hinaus wurde diverse öffentlichkeitswirksame Werbung initiiert (u. a. Kurzfilm in der Lokalzeit des WDR, Presseartikel). Auch die städtische Pflegeberatung berät kontinuierlich zu der Inanspruchnahme von Tagespflege und entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten für Pflegebedürftige.

Die vorliegende Bedarfsplanung wurde am 03.05.2023 in der „Kommunalen Konferenz Alter und Pflege“ beraten. Über das Beratungsergebnis wird in den Sitzungen der Ratsgremien berichtet.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberg er

Wenn die Begründung länger als drei
Seiten ist, bitte eine kurze
Zusammenfassung voranstellen.